

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

30.08.2023

## STELLUNGNAHME

Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) den Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen.

### 1. Vorbemerkung

Der Entwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ist ein Instrument zur Wärmewende und hat unmittelbaren Einfluss auf die mittelständische Wirtschaft. Eine verbindliche kommunale Wärmeplanung ist eine weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors: Gebäudeeigentümer und Quartiersbetreiber benötigen Klarheit, welche Optionen für CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung perspektivisch verfügbar sind. Richtigerweise sollen bis 2028 bzw. 2026 für urbane Gebiete kommunale Wärmeplanungen verbindlich festgelegt und in Netzentwicklungspläne überführt werden.

### 2. Bewertung des Wärmeplanungsgesetzes im Einzelnen

#### § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung – Technologieoffenheit

In § 2 Absatz (1) und (3) sollte klargestellt werden, dass das Entwicklungsziel der Wärmeplanung die klima- bzw. CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung ist. Anderenfalls könnte der erforderliche Markthochlauf von CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträgern, die einen wichtigen Beitrag leisten können, zu spät ausgelöst werden, womit negative Auswirkungen auch auf den Mittelstand verbunden wären.

Eine stärkere Ausrichtung an den CO<sub>2</sub>-Einsparpotentialen sollte zudem erfolgen. So lassen sich beispielsweise durch schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur auf der Produktionsseite (Erneuerbare Energien) und im Infrastrukturbereich (Netze), sondern auch auf Abnehmerseite große Effekte erzielen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen – Abgrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen**

Die vorgesehene Definition für Wärmenetze im § 3 WPG-E wird für viele Energiedienstleister faktisch dazu führen, dass sie Wärmenetze nicht anbieten können. Damit mangelt es an einer wettbewerblichen Ausgangsposition. Die Gefahr besteht, dass fast ausschließlich Fernwärmeversorgungen ermöglicht werden. Insofern sollte die bisherige Abgrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen überarbeitet werden, sodass auch kleinere Netze in den Genuss von Wärmenetzen kommen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen – Wärmenetz-Vergabe**

Auf alle Fälle sollte die Vergabe der Wärmenetze im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen, um so die kostengünstigste Lösung zum Zuge kommen zu lassen.

### **§ 3 Geforderte Berücksichtigung von blauem Wasserstoff**

Blauer Wasserstoff sollte in der Wärmeplanung berücksichtigt und dafür in § 3 explizit benannt werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmung, Nr. 12 „unvermeidbare Abwärme“**

Es wird empfohlen, die Begriffsbestimmung der „unvermeidbaren Abwärme“ in § 3 Nr. 3 mit der Begriffsbestimmung „technisch unvermeidbare Abwärme“ in § 3 Nr. 27 GE Energieeffizienzgesetz (Drucksache 20/6872) abzustimmen.

**§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung – Vereinfachtes Verfahren für Gemeinden bis 100.000 Einwohner**

Ein vereinfachtes Verfahren sollte nicht nur Gemeinden bis 10.000 Einwohnern offenstehen, sondern allen Gemeindegebieten bis 100.000 Einwohnern, damit die Umsetzung in der Praxis schneller erfolgen kann.

**§ 7 Beteiligung und juristische Personen – Berücksichtigung von Gasspeicherbetreibern und Wärmespeicherunternehmen**

Zu denjenigen, die bei der Wärmeplanung beteiligt werden müssen, sollten auch die Gasspeicherbetreiber sowie die Wärmespeicherunternehmen gehören.

**§ 9 Bundes-Klimaschutzgesetz, Transformationspläne, allgemeine Grundsätze – Berücksichtigung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien im Sinne der EEW**

Die planungsverantwortliche Stelle sollte ebenfalls Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) berücksichtigen.

**§ 14 Vorprüfung und Ausschluss**

Die vorgeschlagene Regelung erscheint vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklungen im Wärmemarkt in der jetzigen Form als ungeeignet.

Insbesondere Absatz 2 sollte überarbeitet oder besser ganz gestrichen werden: Zum Beispiel bei der Frage, wo Wärmenetze zukünftig einen sinnvollen Beitrag leisten können, wird schnell festzustellen sein, dass das fast überall, auch in ländlichen Gebieten, der Fall sein kann.

Auch Entwicklungen der Zukunft, etwa die Ansiedelung von neuen Abwärmequellen, um die herum neuen Wärmenetze entstehen können und sollten, kann mit Vorfestlegungen kaum sinnvoll begegnet werden.

Darüber hinaus ist in der Zukunft immer stärker mit Pop-up-Wärmenetzen zu rechnen. Z. B. in noch stark von Öl dominierten kleineren Gemeinden oder lokalen

Teilgebieten. EE-Wärmequellen wie Großwärmepumpen, z. B. kombiniert mit Spitzenlastkesseln, machen die Primärenergieversorgung an vielen Stellen unmöglich.

### **§ 17 Zielszenario – Bitte um Streichung**

Der ganze Paragraf ist verzichtbar und würde vermutlich nicht zielführende Vorfestlegungen beinhalten, die den Handlungsspielraum unnötig einengen. In Teilen ist der Paragraf redundant mit § 18. Kritisch werden würde es zudem, wenn der Wärmeplan dann gesamthaft durch Beschluss einen aus Bürgersicht annähernd rechtsverbindlichen Charakter erhält.

### **§ 19 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr – Bitte um Streichung**

Ein verzichtbarer, in wesentlichen Teilen mit anderen redundanter Paragraf. Bestimmte Potenziale wie etwa im Bereich der Geothermie sind heute noch nicht überall sinnvoll abschätzbar. Auch der weitere technische Fortschritt bei vielen Technologien, namentlich z. B. der Wärmepumpe, wird ständige Neubewertungen erfordern. Die Wasserstoffverfügbarkeit ebenso. Die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 erscheint ausreichend.

### **§ 23 Veröffentlichungspflichten**

Wir geben zu bedenken, dass die enthaltenen Veröffentlichungspflichten problematisch wären, da selbst in Landkreisen in denen lediglich ein bzw. einige wenige Großunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 WPG tätig sind, Rückschlüsse auf ebenjenes Unternehmen de-facto möglich wären. Wir regen daher an, in Fällen in denen ein einzelner Wärmeabgeber beispielsweise mehr als 75% der Abwärme ausmacht, eine Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten vorzusehen ist.